

Stadt Sonthofen · Postfach 1655 · 87520 Sonthofen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Schopenhauerstraße 71
80807 München

Sonthofen, 09.08.2021
Az. 6132.1 / SchP – Seite 1 von 5

Ordnung/Standesamt

Rathausplatz 1
87527 Sonthofen

Herr Schaidnagel
Telefon 08321-615-271
Telefax 08321-615-9271
patrick.schaidnagel@sonthofen.de
Zimmer Nr. 6

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.stadt-sonthofen.de

**Vollzug der Verordnung der Stadt Sonthofen über öffentliche Anschläge
(Plakatierverordnung);
Hier: Plakatierung anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am
26.09.2021
Piratenpartei Deutschland**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Sonthofen erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. **Die Wahlplakate können im Zeitraum von 6 Wochen vor der Bundestagswahl, d. h. ab dem 15.08.2021** angebracht werden.
Die Plakate sind bis spätestens 14 Tage nach der Bundestagswahl, d. h. **bis zum 11.10.2021**, wieder zu entfernen.
2. Es dürfen pro Partei maximal **60 Plakate** angebracht werden. Dies schließt auch sog. Großflächenplakate mit ein.
3. **Jedes Plakat** ist mit einem der beiliegenden **Erlaubnisetiketten zu versehen**
4. **Großflächenplakate** dürfen **ausschließlich auf privaten Flächen** aufgestellt werden.
5. Der Adressat dieses Bescheides trägt die Verantwortung dafür, dass die **Großflächenplakate** fachgerecht, d. h. in erster Linie **standsicher**, aufgestellt werden.
6. Die **Steinkörbe** in der Stadt Sonthofen sind NUR städtischen Veranstaltungen vorbehalten und dürfen nicht plakatiert werden.

Öffnungszeiten

Mo + Mi 08.00–12.00 Uhr
Mo + Mi 13.30–17.00 Uhr
Di 08.00–13.00 Uhr
Do + Fr 08.00–12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zentrale

Telefon 08321-615-0
Telefax 08321-615-294
stadt@sonthofen.de
www.stadt-sonthofen.de

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu · IBAN DE52 7335 0000 0000 0003 15 · BIC BYLADEM1ALG
HypoVereinsbank Sonthofen · IBAN DE35 7332 2380 0001 6004 78 · BIC HYVEDEMM570
Postbank München · IBAN DE86 7001 0080 0062 1478 05 · BIC PBNKDEFF700
Allgäuer Volksbank Sonthofen · IBAN DE21 7339 0000 0000 5038 00 · BIC GENODEF1KEV
Raiffeisenbank Ke-Oberallgäu eG · IBAN DE24 7336 9920 0000 0250 03 · BIC GENODEF1SFO

Steuernummern

St-Nr. 9127/114/70148
USt-IdNr. DE128804376

7. Das Anbringen von Plakaten an **Verkehrszeichen** (ausgenommen Ampeln) wird zugelassen, sofern diese sich nicht im Bereich von 10 m zu Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren (öffentliche Verkehrsflächen), gemessen ab der Einmündungsstelle, befinden.
8. Durch das Anbringen der Plakate an Verkehrszeichen darf auf **Gehwegen eine Restbreite** von 1 m nicht unterschritten werden.
9. Die Plakate sind im **unteren Drittel an den Masten der Verkehrszeichen** anzubringen.
10. Für das Aufhängen von Plakaten im **Bereich der Bundesstraßen B 308 und B 19 sowie der Staatsstraße 2007 (Verlauf Grüntenstraße von der Brühle-Kreuzung bis Ortsende Richtung Burgberg)** setzen Sie sich bitte mit dem Staatlichen Bauamt in Kempten (Ansprechpartner: Herr Zeiger, Tel. 0831/5243 3632) in Verbindung.
11. Das Anbringen von Plakaten an **Bäumen** ist nicht gestattet.
12. Es darf durch aufgehängte Plakate zu **keiner Sichtbehinderung**, z. B. bei privaten Grundstücksausfahrten, kommen.
13. Werden Plakate auf **Privatgrund** angebracht, bedarf es des **Einverständnisses des Grundstückseigentümers**. Auch sind Plakate, wenn sie auf Privatgrund angebracht werden, mit einem **Erlaubnisetikett zu versehen**.
14. Beim Anbringen von Plakaten an **Laternenmasten** ist eine **Fußgängerdurchlässigkeit** von mindestens 2,20 m Höhe (gemessen ab Straßenniveau bis unterer Plakatrand) zu gewährleisten.
15. Das Anbringen von Plakaten im Abstand von 10 m zu **Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren** (öffentliche Verkehrsflächen), gemessen ab der Einmündungsstelle, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege.
16. Plakatierungen im **Bereich Hirschstraße/Spitalplatz** (Wendeplatz Hirschbrauerei/Restaurant „Sudhaus“ bis Versicherungsbüro „D. A. S. Versicherungen“) sind zur Wahrung eines problemlosen Ablaufs des Wochenmarktes nicht zulässig.
17. Die Nutzung der **Anlagen zur Stromversorgung (Stromkästen der Allgäuer Kraftwerke) im Bereich des Spitalplatzes** darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden.
18. Das **Anbringen von Plakaten** in einem Umkreis von 20 m um die Gebäude, in welchen sich die **Wahllokale** befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden, sowie an und in den Gebäuden selbst, ist nicht gestattet.
Die Wahllokale befinden sich in folgenden Schulen:
 - Staatliche Realschule Sonthofen, Sudetenstraße 6
 - Grundschule an der Berghofer Straße, Berghofer Straße 8 A
 - Mittelschule Sonthofen, Hindelanger Straße 21
 - Grundschule Sonthofen-Rieden, Albert-Schweitzer-Straße 14
 - Grundschule Sonthofen-Rieden, Außenstelle Altstädten, Zur Mühle 1

19. Plakate, **ohne die erforderliche Kennzeichnung** nach Nummer 3 und Plakate, die **gegen die Auflagen der Nummern 4 – 18 verstoßen**, werden kostenpflichtig durch den Bauhof der Stadt Sonthofen **abgenommen und entsorgt**.

20. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

GRÜNDE:

I.

im Rahmen der anstehenden Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 beantragte die Piratenpartei Deutschland die Erlaubnis bzw. die für das Anbringen von Plakaten (Wahlwerbung) notwendigen Erlaubnisetiketten.

II.

Zuständigkeit

Die Stadt Sonthofen ist gemäß Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit der Plakatier-VO für den Erlass dieses Bescheides sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage

Die Anordnungen im Zusammenhang mit dem Anbringen von Wahlwerbung durch die politischen Parteien stützen sich auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Plaktier-VO.

Ziffer 1 (Zeitraum)

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Plakatier-VO sieht vor, dass Anschläge anlässlich einer politischen Wahl, im vorliegenden Fall der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden (d. h. ab dem 15.08.2021) und spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin (11.10.2021) wieder zu entfernen sind.

Ziffer 2 (Anzahl)

Über die Anzahl der maximal anzubringenden Anschläge entscheidet die Stadt Sonthofen je nach Wahl/Abstimmung und Anzahl der sich zur Wahl stellenden Parteien/Wählervereinigungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Plakatier-VO).

Nach pflichtgemäßem Ermessen und den Erfahrungen voraus gegangener Wahlen kann die erlaubte Anzahl von 60 Plakaten pro Partei als angemessen und ausreichend betrachtet werden.

Ziffer 3 (Erlaubnisetikett)

Die auf den Plakaten anzubringenden Etiketten dienen der Stadt Sonthofen zur Kontrolle ihrer erteilten Erlaubnisse. Sie sollen zum einen die Mitarbeiter der Stadt erkennen lassen, ob die Plakate genehmigt wurden und zum anderen eine Überprüfung hinsichtlich der Anzahl der genehmigten Plakate ermöglichen.

Ziffern 4-17 (Auflagen)

Bei den Nummern 4-17 handelt es sich um Auflagen nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Die Auflagen sind erforderlich, um ein ordentliches Plakatieren zu gewährleisten und so das Ortsbild der Stadt Sonthofen zu wahren.

Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die Nebenbestimmungen dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderlaufen, da trotz der Auflagen die Plakatierung durchgeführt werden kann (Art. 36 Abs. 3 BayVwVfG).

Ziffer 18 (Wahllokale und Plakate)

Die Anordnung über das Verbot des Anbringens von Plakaten in einem Umkreis von 20 m um die Gebäude, in welchen sich die Wahllokale befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden, sowie an und in den Gebäuden selbst, stützt sich auf § 32 Abs. 1 BWahlG sowie Frommer/Engelbrecht, Bundeswahlrecht, Stand Januar 2017, Nr. 11.32 zu § 32, Rand-Nr. 11-Wahlwerbung am Wahltag).

Ziffer 19 (Entfernen von Plakaten)

Nach Art. 28 Abs. 3 LStVG kann die Gemeinde Plakate beseitigen lassen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild der Stadt beeinträchtigen. Die erlassene Verordnung der Stadt Sonthofen soll diese Rechtsgüter schützen. Zu viel aufgehängte Plakate, oder Plakate die gegen die Auflagen der Nummern 6-18 verstoßen, können von der Stadt abgenommen werden, weil sie die genehmigte Anzahl übersteigen, bzw. weil sie an unerlaubten Stellen angebracht wurden.

Die Vollstreckung der Beseitigung mit Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), Art. 29 Abs. 1 VwZVG. Bei der angedrohten Ersatzvornahme wird die Plakatabnahme auf Kosten des Pflichtigen von der Stadt vorgenommen, Art. 32 Satz 1 VwZVG. Die Ersatzvornahme ist erst zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt (Art. 32 Satz 2 VwZVG). Wenn bereits die Bußgeldandrohung erfolglos geblieben ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein Zwangsgeld keinen Erfolg erzielen wird. (Bei Zwangsgeld müsste die Stadt wieder abwarten, ob der Aufforderung der Plakatabnahme nachgekommen wird.) Die Plakate würden weiter das Ortsbild stören. Bei der Ersatzvornahme kann diese Störung sofort beseitigt werden. Die Ersatzvornahme ist das in angemessenem Verhältnis zum Zweck stehende Zwangsmittel nach Art. 29 Abs. 3 Satz 1 VwZVG.

Ziffer 20 (Kostentscheidung)

Die Stadt Sonthofen wird bei dem Vollzug der Plakatier-VO im eigenen Wirkungskreis tätig. Bei der hier vorliegenden Plakatiererlaubnis der Stadt Sonthofen handelt es sich um einen Verwaltungsakt (Art. 35 Satz 1 BayVwVfG) und damit um eine kostenpflichtige Amtshandlung im eigenen Wirkungskreis (Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz –KG-, Art. 7, 57 Gemeindeordnung -GO-).

Eine persönliche Kostenfreiheit nach Art. 4 KG ist nicht gegeben.


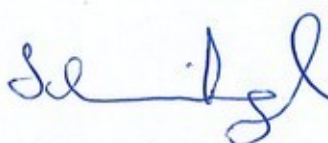
Da diese Amtshandlung allerdings im Zusammenhang mit der der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, hier der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, erfolgt, werden für den vorliegenden Bescheid keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12, Art. 20 Abs. 1 KG, siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Plakatier-VO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Patrick Schaidnagel
Verwaltungsfachwirt

Anmerkung:

Aufstellung von Informationsständen:

Da sich die eigenständige Belegung der Plätze durch die Parteien bei den letzten Wahlen bewährt hat, bitten wir darum, in Abstimmung mit den anderen Parteien in gleicher Weise zu verfahren.

Um Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Stadt Sonthofen oder Dritter, mögliche Bauarbeiten, o. ä.) **zu vermeiden**, bitten wir Sie **hierbei ebenfalls um eine Mitteilung an die Stadt Sonthofen**.